

Information der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landratsamtes Freising vom 06.09.2023 zur Anfrage der Gemeinde, warum die Anlieferung des Außenbereichsholzes am Wertstoffhof generell im Landkreis Freising nicht möglich ist.

Nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage regelt der Landkreis Freising als entsorgungspflichtige Körperschaft die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im eigenen Wirkungskreis.

Altholz der Kategorien A I – A III – dies ist Innenbereichsholz aus privaten Haushalten (somit in haushaltsüblichen Mengen) – kann als Wertstoff an allen örtlichen Wertstoffhöfen von den Bürgern des Landkreises kostenfrei angeliefert werden.

Hiervon zu unterscheiden ist jedoch das Außenbereichsholz, Altholz der Kategorie A IV (Abfallverzeichnisverordnung - AVV - 20 01 37*). Altholz A IV ist gefährlicher Abfall, weil es immer mit umweltschädlichen Holzschutzmitteln behandelt ist.

(vgl. Sie hierzu bitte die Übersicht der Altholzkategorien im Anhang, die sich aus der Altholzverordnung ergibt).

Wenn dieser Abfall im Rahmen der privaten Lebensführung entstanden ist, z.B. als Gartenmöbel, Gartenzaun etc. (§ 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV-), sind die Landkreisbürger verpflichtet, diesen Abfall ordnungsgemäß der kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises zu überlassen (vgl. hierzu § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Art. 3 Bayerisches Abfallgesetz (BayAbfG)). Das Nähere, wie Abgabeort, Selbstanlieferung etc., regelt hierbei die Abfallwirtschaftssatzung – AWS- (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 und § 12 Abs. 2 AWS). Wir haben zur weiteren Information daher unser Merkblatt zur Umlade-Station beigefügt. Hier finden sich auch die Öffnungszeiten für die Anlieferung etc.

Die Umweltschädlichkeit dieser Abfallart ist der Grund, warum das Außenbereichsholz nicht am Wertstoffhof abgegeben werden kann, denn

- aufgrund der Gefährlichkeit besteht auch ein gesetzliches Vermischungsverbot nach § 9a Abs. 1 des KrWG. Hier heißt es: „Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig“. Somit ergibt sich bereits aus dem Gesetz, dass ein Vermischen von Altholz A IV als gefährlicher Abfall (Außenbereichsholz) mit den ungefährlichen Kategorien Altholz A I – A III (Innenbereichsholz) z.B. durch Einwerfen in denselben Container nicht erfolgen darf.
- in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayAbfG ist normiert, dass die entsorgungspflichtigen Körperschaften Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern und umweltverträglich zu entsorgen haben.
- die Altholzverordnung (§ 5 AltholzV) sieht vor, dass Altholz zur weiteren Verwertung bzw. Beseitigung der richtigen Kategorie zugeordnet werden muss. Da die zweifelsfreie Zuordnung nicht einfach ist, sieht der Gesetzgeber vor, dass das eingesetzte Personal über die erforderliche Sachkunde verfügen muss, was z.B. spezialisierte Entsorgungsfachbetriebe leisten können. Das örtliche Wertstoffhofpersonal verfügt nicht über diese erforderliche Sachkunde.
- Nur ausgewählte Verbrennungsanlagen mit speziellen Filteranlagen sind befugt, gefährliches Altholz A IV zu verbrennen. Die Müllverbrennungsanlage in München-Unterföhring (hier wird der Restabfall aus dem Landkreis Freising thermisch verwertet), ist hierzu nicht zugelassen. Daher darf Altholz A IV auch nicht in die Restmülltonne gegeben werden (hiergegen spricht auch bereits das gesetzliche Vermischungsverbot).

Für die Entsorgung von Altholz A IV erhebt der Landkreis ferner auch Abfallgebühren. Daher wird nach der Anlieferung an der Umlade-Station auch im Nachgang an den Abfallerzeuger ein Abfallgebührenbescheid zugestellt.

Etwas anderes gilt jedoch für sonstige Herkunftsbereiche: Gewerbebetriebe sind hingegen verpflichtet, Ihre Abfälle zur Verwertung nach der Gewerbeabfallverordnung auf Eigenkosten umweltgerecht zu entsorgen, bzw. gefährliche Abfälle z.B. der GSB anzudienen (Sondermüllverbrennungsanlage, Art. 10 BayAbfG).